

drücklich, daß es sich ihm hierbei keineswegs um die politische Seite dieser Angelegenheit handelt, sondern daß er das, was er darüber zu sagen gedenkt, bloß vom Rechtsstandpunkte aus bemerkt.

Gleich in dem Eingange dieser Adresse wird die Ansicht ausgesprochen, der constitutionelle Staat sei ein auf einem Vertrage zwischen Fürsten und Volk beruhender Staat. Diese Ansicht widerspricht eben sowohl dem allgemeinen, als dem besondern (sächsischen) Staatsrecht. Ein constitutioneller Staat ist ein Staat, dessen Verfassung sich auf ein Grundgesetz (eine Constitution) gründet, in welchem zugleich den Vertretern des Volkes eine gewisse Mitwirkung bei der Ausübung der Staatsgewalt zuerkannt ist. Das Letztere — weswegen man eine solche Staatsverfassung auch eine Repräsentativ-Verfassung nennt — ist das Wichtigste hierbei, wenn gleich auch noch manche andere, zum Theil sehr wesentliche Rechtsgrundsätze in den Verfassungsurkunden enthalten zu sein pflegen. Darauf aber, wie eine solche Constitution zu Stande gekommen ist, kommt hierbei wenig oder nichts an; die Geschichte der einzelnen constitutionellen Staaten zeigt uns, daß dies auf die verschiedenste Weise zu verschiedenen Zeiten geschehen ist. Was Sachsen speciell anlangt, so ist sie hier, so wie in andern deutschen Staaten, aus einer Berathung mit den frühern Landständen hervorgegangen. Diese waren aber bekanntlich keine aus Wahlen des Volkes hervorgegangenen Stände, wie sie nach 1831 existiren, und man könnte sie sicher nur in einem sehr uneigentlichen Sinne, der noch dazu den gegenwärtig gangbaren Ansichten nur sehr wenig

des Wahlgesetzes von 1831, um mich versammelt sehe“, also den für immer durch Cw. Maj. aufgehobenen Ständelandtag zum bevorstehenden 1. Juli wieder einberufen und dadurch gegen den Schlussparagraph 45 des provisorischen Wahlgesetzes vom 15. Nov. 1848, welcher lautet: „das bisherige Wahlgesetz vom 24. Sept. 1831 nebst den hierauf Bezug habenden Verordnungen etc. „ist“ aufgehoben“ und gegen den §. I des provisorischen Gesetzes vom 15. Nov. 1848, wegen einiger Abänderungen der Verfassungsurkunde, welcher also lautet: „die §§. 63 bis mit 76 der Verf.-Urk. vom 4. Sept. 1831 werden aufgehoben und es treten folgende §§. (das neue Wahlgesetz) an deren Stelle etc.“, so wie gegen §. 116 der Verf.-Urk., welcher im Falle der Kammerauflösung die Wahl neuer Abgeordneten vorschreibt, und endlich gegen §. 88 der Verf.-Urk., welcher alle und jede einseitige Abänderung in der Verfassung und dem Wahlgesetz ausdrücklich unterlagt, mithin mehrfach gegen die Verfassungsurkunde selbst gehandelt. Denn das provisorische Wahlgesetz von 1848 ist nimmermehr in dem Sinne ein provisorisches, daß es einseitig von der Regierung wieder außer Kraft gesetzt werden könnte. Dies konnte verfassungsmäßig nach §. 86 der Verf.-Urk. nur auf dieselbe Weise, durch Vereinbarung mit den Kammern, geschehen, wie es zu Stande gekommen war. Provisorisch war es nach den Motiven der damaligen Staatsregierung nur in dem Sinne, daß man die definitive Feststellung des neuen Wahlgesetzes bis nach Beendigung der Reichsverfassung zurückstellen wollte und „der Verhandlung mit einer, auf vollstümlichere Weise gewählten und aus vollstümlicheren Elementen zusammengesetzten, nicht mehr auf der ständischen Gliederung etc. beruhenden Volksrepräsentation vorbehalten zu müssen geglaubt hat.“

Wir vermögen daher nicht, den gegen bestehende Gesetze einberufenen Landtag zur Vereinbarung rechtsverbindlicher Gesetze für befugt anzuerkennen; — einen Landtag, von dem Cw. Maj. erlauchter Bruder in der ersten Kammer am 15. Nov. 1848 sagte: „Das schöne Band wird gelöst, das uns (die Stände) umschlang;“ — ja wir müßten einem solchen Landtag die verfassungsmäßigen Rechte einer Volksvertretung absprechen. Cw. Majestät Minister haben an der Grundlage gerüttelt, auf welcher der Rechtszustand des Vaterlandes sicher ruhen soll; und in welcher Zeit haben sie dieses gethan? In einer Zeit, wo es dringender denn je Noth thut, das Beispiel der Gesehstreu und des Festhaltens an geschlossenen Verträgen überall zur Nachachtung aufzustellen; — in einer Zeit, wo es mehr denn je Noth thut, die zwischen den Thronen und den Völkern eingetretene Erkaltung zu versöhnen durch gegenseitige Anerkennung; in einer Zeit, wo es mehr denn je Noth thut, durch Befestigung des Vertrauens zwischen Regierung und Volk dem immer mehr andringenden Nothstande die verstopften Erwerbsquellen wieder fließen zu machen und die beinahe unerschwinglichen Lasten zu erleichtern. Zuwider jenem gewinnenden Ausspruche Cw. Maj. zeigen die Räte der Krone dem Volke überall ein verlegendes Mißtrauen. Wahrlich, das ist nicht gut und verheißt nicht eine dauernde Zukunft. Die gefahrdrohende Lage des Vaterlandes möge Cw. Maj. auffordern, Ihre Räte auf die Bahn zurückzurufen, welche dieselben verlassen haben, während sie doch verpflichtet und dazu berufen sind, den Staatsangehörigen auf dieser Bahn voranzugehen, der Bahn des verfassungsmäßigen Gesetzes. Wir haben gesprochen. Wir haben gethan, was wir thun mußten, eingedenk unseres geschworenen Verfassungseides und bewegt von der heiligen Liebe zum Vaterlande, von dessen Wohl wir das des Regenten nicht zu trennen wissen. Möge Cw. Maj. dies und nichts Anderes in unserer ehrerbietigsten Vorstellung erblicken und ein gutes Wort eine gute Statt finden lassen. Leipzig, den 11. Juni.

Cw. Majestät treuehuldigste Der Volksverein etc.

entsprechen dürfte, als Vertreter des Volkes bezeichnen. Hieraus ergibt sich von selbst, daß man schon deshalb von der sächsischen Constitution nicht sagen könne, sie sei aus einem Vertrage zwischen Fürsten und Volk hervorgegangen, selbst wenn (worauf wir hier nicht weiter eingehen wollen) es auch richtiger wäre, als es wirklich ist, hierbei von einem Vertrage zu sprechen.

Es ist aber auch nicht recht abzusehen, was überhaupt für ein Grund vorgelegen haben könnte, um jene ganz unrichtige Ansicht von dem Wesen eines constitutionellen und speciell des sächsischen Staates an die Spitze jener Adresse zu stellen. Denn das Recht, oder wie es dort heißt, das Vorrecht, ja die Pflicht des Staatsbürgers, „ein bescheiden mahndes Wort in Zeiten allgemeiner Gefahr an dem Stufen des Thrones niederzulegen“, welches an jener Stelle mit dem Begriffe eines constitutionellen Staates in ursächlichen Zusammenhang gebracht wird, hängt in dieser Weise keineswegs mit demselben zusammen. Auch in einem Staate ohne Repräsentativverfassung, in einem absoluten Staate würde — wenn wir nicht gerade an orientalische Despotieen denken wollen, wo von der Herrschaft des Gesetzes in dieser Beziehung wenigstens keine Rede ist — eine „bescheidene Mahnung“, die ein Staatsbürger „an den Stufen des Thrones niederlegt“, vielleicht eine „unwürdige“ Aufnahme finden, aber, so lange dergleichen nicht bei Strafe verboten ist (und es ist uns nicht bekannt, daß dies in einem europäischen absoluten Staate in neuerer Zeit der Fall gewesen wäre), keinen Rechtsnachtheil für den, von dem sie ausgeht, herbeiführen. Peters licet — eine Bitte ist erlaubt — dieser Grundsatz gilt überall, wo Humanität herrscht, mag die Staatsverfassung sein, welche sie will; er galt namentlich auch in Sachsen schon lange vor 1831. Auch das ist also unrichtig, was hier von dem Vorrechte des Bürgers eines constitutionellen Staates vor dem Bürger eines absolut regierten Staates gesagt ist.

Noch unrichtiger ist freilich, wenn dicht daneben sogar gesagt ist, es sei dies nicht bloß ein Vorrecht, sondern eine heilige Pflicht für ihn „als Mitbetheiligten am Vertrage.“ Daß die sächsische Verfassung nicht auf einem Vertrage mit dem Volke beruhe, ist schon oben dargethan worden: also kann auch selbstverständlich von einer Mitbetheiligung des einzelnen Staatsbürgers an einem solchen nicht existirenden Vertrage nicht die Rede sein. Ganz abgesehen hiervon wüßten wir aber auch in der That nicht auch nur eine einzige Stelle unserer Verfassungsurkunde, in welcher eine derartige Pflicht den Staatsbürgern auferlegt sei. Sollte aber jener Ausdruck in der Adresse von einer moralischen und nicht von einer Rechtspflicht verstanden sein, so wäre wiederum nicht einzusehen, warum dann von dem constitutionellen Staate und von den Vorrechten des Bürgers in demselben vorher gesprochen und jene Pflicht gerade aus dem (wenn gleich falsch verstandenen) Rechtsverhältniß des letzteren abgeleitet wird.

Wir sehen also, daß gleich in diesen wenigen Eingangsworten jener Adresse sich drei sehr wesentliche Rechtsirrhümer befinden.

In der Adresse selbst ist in der Hauptsache zunächst gesagt: die Minister hätten durch eine Verordnung vom 5. d. M. die Todesstrafe einseitig wieder eingeführt, während sie durch das Gesetz vom 2. März 1849 aus der sächsischen Gesetzgebung „ausgetilgt“ gewesen wäre. Dieser Satz enthält zwei völlig unrichtige Behauptungen. Es ist unrichtig, daß die Minister die Todesstrafe wieder eingeführt, und es ist unrichtig, daß dieselbe gesetzlich aufgehoben gewesen. Durch das gleichfalls mittelst Gesetz v. 2. März 1849 publicirte Einführungsgesetz zu den Grundrechten, wie es von Frankfurt am 27. Decbr. 1848 ergangen ist, sind nämlich diejenigen Bestimmungen der Grundrechte genau bezeichnet, welche mit jenem Gesetz in Kraft treten sollen. Zu diesen gehört der §. 9, wonach die Todesstrafe abgeschafft wird, nicht; die Todesstrafe war und ist mithin in Sachsen nicht aufgehoben. Wie hätte sonst auch der Abg. Dr. Joseph auf dem letzten Landtage einen Gesetzentwurf über Ausführung jenes §. 9 einbringen können, wenn sie schon aufgehoben gewesen wäre? Was aber nicht aufgehoben ist, kann auch nicht erst wieder eingeführt werden. Die Sache steht vielmehr so: Schon am 3. Jan. 1849 — mithin zwei Monate vor der Publication der Grundrechte in Sachsen — war im Gesamtministerium beschlossen worden, daß erkannte Todesstrafen nicht vollstreckt, sondern im Wege der Begnadigung in eine andere Strafe verwandelt werden sollten. Dieser Beschluß ist jetzt am 5. Juni d. J. mit Genehmigung des Königs wieder aufgehoben, ohne daß jedoch diese Aufhebung rückwirkende Kraft hat, d. h. es werden nur diejenigen Todesstrafen, welche wegen vom 5. Juni d. J. an begangener Verbrechen erkannt werden, zum Vollzuge kommen, insoweit nicht auch hier in einzelnen Fällen